

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 819

vom 15. Mai 2001

Mutation zu den Zonenvorschriften der Stadt Liestal Wasserschutzzonen Alte Brunnen- Genehmigung.

Mit Beschluss Nr. 1199 vom 26. April 1977 genehmigte der Regierungsrat den Schutzzonenplan (Inventar Nr. 40/ZP/1/2) und das Schutzzonenreglement (Inventar Nr. 40/ZR/1/2) für das geplante Grundwasserpumpwerk Alte Brunnen in Liestal. Beim Pumpversuch für die neue Grundwasserfassung wurde festgestellt, dass die Schutzzonen neu dimensioniert werden müssen, da die ermittelte Grundwasserflussrichtung nicht den seinerzeitigen Annahmen entsprach. Der Einwohnerrat Liestal hat am 23. Februar 2000 den neuen Schutzzonenplan sowie das zugehörige Reglement genehmigt. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden Plan und Reglement gemäss § 31 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 23. März bis 23. April 2000) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche am 20. November 2000 zurückgezogen wurde. Der Stadtrat Liestal unterbreitet mit Schreiben vom 2. März 2001 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998.

Zweck der Wasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die vom Einwohnerrat Liestal am 23. Februar 2000 beschlossenen Wasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Alte Brunnen, bestehend aus Plan und Reglement, genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (40/WZ/1) versehenen Pläne.
3. Die am 26. April 1977 genehmigten Wasserschutzzonen werden aufgehoben.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
- Amt für Raumplanung (2)
- Landeskanzlei (Publikation)

- { Amt für Umweltschutz und Energie (2) (mit 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schenker', written in a cursive style.